



CSP Salgesch
Herr Valentin Cina
Morystrasse 40
3970 Salgesch

Gemeindeverwaltung

CH-3970 Salgesch
Postfach 32
Telefon 027 452 21 31
Fax 027 452 21 30

PC-19-1110-8
gemeinde@salgesch.ch
www.salgesch.ch

Salgesch, 9. Februar 2016
u/ref. 06.05.06 – Interkommunales Richteramt_Antwortschreiben/mbe

Interkommunales Richteramt der Dalakoop-Gemeinden Ihr Schreiben vom 1. Februar 2016

Guten Tag Herr Cina

Der Gemeinderat hat das vorgenannte Schreiben an seiner Sitzung vom 2. Februar 2016 zur Kenntnis genommen und nimmt zu Ihren Fragen wie folgt Stellung:

1. Richter bzw. Vizerichter des Interkommunalen Richteramtes sollte eine Person sein, die in der Bevölkerung akzeptiert sind und auch über Verhandlungsgeschick verfügen. Mit dieser Grundvoraussetzung ist die Bürgernähe gewährleistet.
2. Der Sitz des Richteramtes wird nach der Annahme unter den Dalakoop-Gemeinden bestimmt.
3. Die Kosten des Richteramtes werden gemäss Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009 verrechnet.
4. Die Grundlage für das gemeinsame Richteramt sowie die Aufgaben sind im Gesetz über die Rechtspflege (RPfLG) vom 11. Februar 2009 geregelt.

2. Gerichtsbehörden

Art. 8 Gemeinderichter

1 Jede Gemeinde hat einen Richter und einen Vizerichter. Zwei oder mehrere Gemeinden können jedoch denselben Richter und/oder Vizerichter haben.

2 Die Ernennung wird durch die Kantonsverfassung und das Gesetz über die politischen Rechte geregelt.

3 Die Richter und die Vizerichter werden vom Bezirksrichter ihres Sitzes vereidigt, der ihre Aufsichtsbehörde ist.



4 Wenn der Gemeinderichter und der Vizerichter verhindert oder im Ausstand sind, so werden sie durch den Richter oder Vizerichter, der vom Bezirksrichter bezeichnet wird, ersetzt.

5 Der Gemeinderichter muss sich von einem durch ihn bezeichneten Gerichtsschreiber, welcher Inhaber eines Universitätstitels in Rechtswissenschaft ist, mit beratender Stimme verbeiständen lassen.

6 Die Aufsichtsbehörde der Gemeinderichter sorgt für eine einheitliche Ausbildung, namentlich mittels Rundschreiben, Weisungen sowie nach Bedarf durch die Einberufung von Konferenzen.

5.+6. Im Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 sind die Modalitäten über die Wahl der Richter und Vizerichter geregelt:

5. Abschnitt: Richter und Vizerichter

Art. 178 1 Wahl

1 Der Richter und der Vizerichter der Gemeinde, die alle vier Jahre gewählt werden, treten ihr Amt am ersten Tag des auf ihre Wahl folgenden Jahres an.

2 Die Wahl des Richters und des Vizerichters findet nach dem Majorzsystem statt (Art. 199 bis 205) mit obligatorischer Listenhinterlegung.

Art. 179 Wählbarkeit

Jeder Schweizer Stimmbürger ist in das Amt eines Richters oder eines Vizerichters wählbar. Der Wohnsitz im Kanton, im Kreis oder in der Gemeinde ist nicht erforderlich.

Art. 180 Amtszwang, Rücktritt

1 Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Richters oder eines Vizerichters der Gemeinde anzunehmen. Bei Annahme führt der Gewählte sein Amt bis zum Ende seiner Amtszeit aus, ausser bei Krankheit oder Wohnortwechsel.

2 Das zuständige Departement kann jederzeit bei Vorliegen von wichtigen und in gehöriger Form festgestellten Gründen den unterbreiteten Rücktritt annehmen.

Art. 181 Bildung von interkommunalen Kreisen

1 Zwei oder mehrere Gemeinden können mittels einer von der Gemeindelegislative angenommenen und vom Staatsrat genehmigten Vereinbarung einen interkommunalen Gerichtskreis im Sinne von Artikel 62 der Kantonsverfassung bilden. Der Entscheid der Gemeindelegislative hat spätestens zwei Monate vor den Wahlen zu erfolgen.

2 In diesem Fall bildet der Kreis einen einzigen Wahlkreis für die Wahl eines einzigen Richters und eines einzigen Vizerichters.

3 Die Wahl findet in jeder Gemeinde statt. Die Vereinbarung regelt die Modalitäten des Zusammenzugs der Wahlresultate und deren Veröffentlichung oder der interkommunalen Auszählung. Im Übrigen sind die Artikel 178 bis 180 anwendbar.

7. Die Zusammenarbeit innerhalb der Dalakoop-Gemeinden in den vorgesehenen Themenfelder verläuft bestens. Was die Zusammenarbeit im Bereich Tourismus anbetrifft, so ist die Gemeinde Salgesch dem Tourismusverein Sierre Region angeschlossen und im Rahmen des Naturparkes Pfynges werden Themenübergreifende Projekte gemeinsam getragen. Die Gemeinde Salgesch ist bei Stützpunktfeuerwehr Sidens angeschlossen. Die Gemeinde Varen bei der Stützpunktfeuer Region Leuk und die Gemeinden Inden und Leukerbad bei der Stützpunktfeuerwehr Leukerbad. In diesem Bereich haben die Gemeinden keinen Handlungsbedarf. Eine gemeinsame Stützpunktfeuerwehr der Dalakoop-Gemeinden war nie ein Thema. Da die bestehenden Strukturen den Anforderungen und Sicherheit der Bevölkerung und der Gemeinden vollends entsprechen.



Die Dalakoop-Gemeinden arbeiten zudem in der Administration intensiv zusammen und der regelmässige Austausch von Informationen findet unter den Gemeindeschreiber/in statt.

Beim der Infrastruktur/Werkhof ist eine Arbeitsgruppe gebildet die dem Kooperationsrat noch im Verlauf dieses Jahres einen Vorschlag unterbreiten wird, wie eine engere Zusammenarbeit der Werkhöfe aussehen könnte und wo noch zusätzliche Synergien genutzt werden können. Die Gemeinde Leukerbad stellt bereits heute im Rahmen der Verfügbarkeit Personal für Unterhaltsarbeiten in den Gemeinden Inden, Varen und Salgesch zur Verfügung.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Informationen für eine Meinungsbildung zur geplanten Errichtung eines interkommunalen Gerichtskreis behilflich sind.

Freundliche Grüsse
Gemeinde Salgesch
Der Präsident:

Der Schreiber:

Urs Kuonen

Stefan Schmidt

Cina Valentin
Präsident CSP Salgesch
Morystrasse 40
3970 Salgesch

Gemeindeverwaltung Salgesch
Gemeindepräsident
Kuonen Urs
3970 Salgesch

Salgesch, 12.02.2016

Gemeinsames Richteramt der DalaKoop Gemeinden

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Werter Urs

Wir haben ihre Stellungnahme auf die Anfrage der CSP Salgesch zum gemeinsamen Richteramt der DalaKoop Gemeinden am 11.02.2016 erhalten. Dafür danken wir Ihnen. Diese ausführlichen Informationen werden sicher dazu beitragen, dass sich der Stimmbürger eine abschliessende Meinung zum gemeinsamen Richteramt bilden kann.

Die CSP Salgesch wird die Antwort des Gemeinderates auf der Homepage der CSP Salgesch veröffentlichen (www.csp.salgesch.ch), da aus zeitlichen Gründen und der verbleibenden Abstimmungsfrist die Organisation eines CSP Parteihocks nicht mehr möglich ist. Im Weiteren werden die CSP Mitglieder per Mail informiert.

Die CSP Salgesch findet es schade, dass diese klärenden Hintergrundinformationen nicht schon im Vorfeld der Abstimmung der Bevölkerung in dieser Form weitergegeben wurden. Viele unnötige Diskussionen und Fragen hätten sich erübrigt. Die CSP Salgesch stellt den Antrag an den Gemeinderat, dass bei künftigen Abstimmungen das Stimmvolk im Vorfeld umfassender über die Vorlagen der Gemeinde informiert wird.

Mit freundlichen Grüssen

Valentin Cina
Präsident CSP Salgesch